

# **SATZUNG**

**des**

## **SV Germania Gernrode e. V**

### **§1**

Der Verein führt den Namen SV GERMANIA Gernrode e. V. und hat seinen Sitz in Gernrode. Gründungstag war der 22. Juni 1990.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen seiner Mitglieder und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen-Anhalt mit seinen Fachverbänden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§4**

#### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

## **§5**

### **Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

## **§6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede unbescholtene Person ohne Altersbegrenzung erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.

## **§ 6a**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Hauptversammlung festgelegt.

## **§7**

### **Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erhalten ein goldenes Ehrenabzeichen
2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder
3. Für eine 15jährige Mitgliedschaft wird eine Vereinsnadel in Bronze verliehen.
4. Für eine 25jährige Mitgliedschaft wird eine Vereinsnadel in Silber verliehen.
5. Für eine 40jährige Mitgliedschaft wird eine Vereinsnadel in Gold verliehen
6. Ehrenmitglieder und Inhaber der goldenen Vereinsnadel haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Beim Austritt aus dem Verein sind die Mitgliedsbeiträge bis zum jeweiligen Jahresende zu zahlen.

## **§9**

### **Ausschließungsgründe**

- a) bei einem vierteljährlichen Beitragsrückstand,
- b) bei unsportlichem und vereinschädigendem Verhalten,
- c) wer gegen die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Sachsen- Anhalt und deren angeschlossenen Fachverbänden grob und fahrlässig verstößt.

## **§10**

### **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins sind**

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand

## **§ 12**

### **Hauptversammlung (Mitgliederversammlung), Zusammentreten und Vorsitz**

In allen Versammlungen des Vereins sind sämtliche Mitglieder über 18 Jahren stimmberechtigt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Jährlich einmal soll in den Monaten Januar/Februar eine Versammlung als Hauptversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag in den Vereins- Aushängekästen und durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz. Die Einberufung hierzu muss 14 Tage vorher geschehen. Anträge sind 8 Tage vorher dem Vorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach obiger Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## **§ 13**

### **Aufgaben**

Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- d) Festsetzung der Beitragssätze
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr

## **§ 14**

### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes (vor Neuwahlen)
- d) Neuwahlen (alle 2 Jahre)
- e) Anträge

## **§ 15**

### **Vereinsvorstand**

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Hauptkassierer
- d) 3 Beisitzer

Dem erweiterten Vorstand gehören weiterhin die Abteilungsleiter an. Sie haben volles Stimmrecht in den erweiterten Vorstandssitzungen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind nach außen hin allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende ist angewiesen, im Regelfall gemeinsam mit dem 2. Vorsitzenden aufzutreten. Im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden hat der 2. Vorsitzende zu sämtlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Zustimmungen des Hauptkassierers einzuholen. Die Zustimmungsregelung gilt nur vereinsintern.

## **§ 16**

### **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.

3. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Der Hauptkassierer ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sein müssen, nachzuweisen.

## § 17

### **Kassenprüfer**

Die von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählenden 2 Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens 4mal im Jahr ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Hauptversammlung ist hierüber zu berichten. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass im Falle der Wiederwahl nach vierjähriger Tätigkeit der am längsten tätige Kassenprüfer ausscheidet und durch einen anderen zu ersetzen ist.

## §18

### **Verfahren der Beschlussfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter dem Vorstand mitgeteilt wird. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Über alle Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie Zeitangaben über den Beginn und das Ende von Versammlungen und Vorstandssitzungen enthalten.

**§19**

**Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens 2/3 der Auflösung zustimmen müssen.

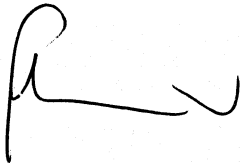
**§20**

**Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu. Im Falle der Auflösung des Vereins wird für vorhandenes Vermögen als Rechtsnachfolger der Kreissportbund Quedlinburg bestimmt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen aber vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Die vorstehende geänderte Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 18. November 1997 einstimmig beschlossen worden.

1. Vorsitzender



2. Vorsitzender

